

Helvetia Sacra. Abteilung 4: Die Orden mit Augustinerregel. Band 4: Antoniter, die Chorherren vom Heiligen Grab in Jerusalem und die Hospitaliter vom Heiligen Geist in der Schweiz [hrsg. v. Elsanne Gilomen-Schenkel]

Autor(en): **Wiggenhauser, Béatrice**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **47 (1997)**

Heft 3: **Archivistik in der Schweiz = L'archivistique en Suisse**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizergeschichte / Histoire suisse

Helvetia Sacra. Abteilung IV: Die Orden mit Augustinerregel. Band 4: **Die Antoniter, die Chorherren vom Heiligen Grab in Jerusalem und die Hospitaliter vom Heiligen Geist in der Schweiz.** Red. von Elsanne Gilomen-Schenkel, Basel / Frankfurt a. M., Helbing & Lichtenhahn, 1996. 352 Seiten.

Mit dem Erscheinen eines weiteren schwarzrotgoldenen Bandes der «Helvetia Sacra» unterstreicht die Basler Redaktion, dass die Schweiz auf dem Gebiet der historischen Erforschung kirchlicher Einrichtungen den Vergleich mit der nördlichen Nachbarin («Germania Sacra») nicht zu scheuen braucht. In kurzen Abständen sind in den letzten Jahren die Bände über das Bistum Konstanz, der erste Band über Kongregationen in der Schweiz und derjenige über Beginen und Begarden erschienen. Hier anzuzeigen ist nun der erste Band aus der vierten Abteilung der «Helvetia Sacra» (Orden mit Augustinerregel), der den Häusern von drei mittelalterlichen Spitalorden gewidmet ist. In der heutigen Schweiz besaßen die Antoniter fünf Niederlassungen (Grossbasel, Kleinbasel, Bern, Burgdorf und Uznach), die Chorherren vom Heiligen Grab in Jerusalem eine (Rolle) und die Hospitaliter vom Heiligen Geist zwei (Neuchâtel und Bern).

Seit dem 12., v.a. aber im 13. Jahrhundert entstanden im Abendland zahlreiche Spitäler, die zuerst von religiösen Gemeinschaften betrieben wurden. Im Laufe des Spätmittelalters wurden die meisten Spitäler kommunalisiert: Der Kirche verblieb die geistliche Betreuung der Spitalinsassen, während der weltliche Bereich (Güterverwaltung und Betrieb) zunehmend an die kommunalen Behörden gelangte. Nach der Einführung der Reformation wurden in vielen Städten die Spitäler säkularisiert. Da nun das Fürsorgewesen als städtische Aufgabe verstanden wurde, ging den Spitälern ihr kirchlicher Charakter verloren.

Ein Forschungsüberblick über die mittelalterlichen Spitäler und Spitalorden in der Schweiz (S. 19–34) führt in den Band ein. Die Redaktorin Elsanne Gilomen-Schenkel verweist zu Beginn darauf hin, dass sich die Spitäler schwer in die traditionelle systematische Gliederung der «Helvetia Sacra» einfügen liessen – zwei Abteilungen sind dem Weltklerus, sieben nach Regelzugehörigkeit geordnete Abteilungen den kirchlichen Orden gewidmet. Die mittelalterlichen Spitäler wären vielleicht gewinnbringender übergreifend als eigener Themenbereich behandelt worden. Denn neben den Antonitern, den Chorherren vom Heiligen Grab und den Hospitalitern besaßen auch andere Orden auf dem Gebiet der heutigen Schweiz Spitäler (die Ritterorden der Johanniter, der Lazariter und des Deutschen Ordens, die Chorherren vom Grossen St. Bernhard und von St-Maurice sowie die Humiliaten). Zudem erscheinen Spitäler, die früher nicht als kirchliche Institutionen aufgefasst wurden, nicht im Programm der «Helvetia Sacra».

In diesem Band der «Helvetia Sacra» wird ein detaillierter Überblick über die mittelalterlichen Spitalorden der Schweiz geboten. Bisher fehlte es an modernen regionalen Gesamtdarstellungen (Ausnahme: Leprosenhäuser), und in Spitalmonographien standen vornehmlich wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen im Vordergrund. Die

Aufarbeitung institutioneller Grundlagen und kirchlicher Belange könnte die «im Windschatten der Forschung» stehenden Spitaler wieder mehr ins Blickfeld rucken.

Die Artikel uber die Schweizer Hauser der drei Orden sind in gewohnter Weise in Geschichte, Archiv, Bibliographie und Angaben zu den Lebenslaufen der Vorsteher der Spitaler gegliedert. Daruber hinaus werden diejenigen Institutionen behandelt, die innerhalb der Ordenshierarchie den Schweizer Hausern vorgesetzt waren. Dabei handelt es sich um die Antoniter-Generalprazeptoreien Isenheim (F), Freiburg im Breisgau (D) und Chamb ry (F); um das Regularstift Annecy (F) der Chorherren vom Heiligen Grab; um die Provinzhauptorte der Hospitaliter vom Heiligen Geist Besan on (F) und Stephansfeld (F). In umfangreichen Einleitungen wird auf die drei Orden eingegangen. Die Artikel wurden von Anne-Marie Courtieu-Capt, Kaspar Elm, Veronika Feller-Vest, Elsanne Gilomen-Schenkel, Adalbert Mischlewski, Kathrin Utz Tresp und Josef Zwicker bearbeitet.

Mit dem Band uber die drei Spitalorden hat die «Helvetia Sacra» wiederum ein wertvolles und unentbehrliches Nachschlagewerk vorgelegt. Die Bestandesaufnahme verweist jedoch auch eindringlich darauf hin, dass in der Erforschung der Spitalorden und des Spitalwesens noch grosse Lucken bestehen. Es ware zu begrussen, wenn dies als Aufforderung zu weiteren Forschungen und Detailstudien verstanden wurde. Denn der Kirchengeschichte kommt – «ceterum censeo» – in der allgemeinen Geschichtswissenschaft immer noch nicht die ihr gebuhrende Beachtung zu.

B atrice Wiggenhauser, Zurich

Hermann Romer: **Herrschaft, Reislaufl und Verbotspolitik. Beobachtungen zum rechtlichen Alltag der Zurcher Solddienstkampfung im 16. Jahrhundert.** Zurich, Schulthess Polygraphischer Verlag, 1995. 414 S. (Zurcher Studien zur Rechtsgeschichte 28).

Verfolgt man die moderne Militargeschichtsschreibung, die sich mit der Fruhneuzeit beschaftigt, so zeigt sich in den letzten Jahren verstarkt – und im ubrigen langst uberfallig – die Tendenz, die strukturellen Wandlungen des Kriegswesens um 1500 und das durch die Kommerzialisierung des Krieges geschaffene Phanomen des Soldners bzw. des (obrigkeitlich nicht autorisierten) Reislaufers auch in seiner alltags- bzw. sozialgeschichtlichen Dimension aufzuarbeiten. Erinnerung sei nur an die Studien von Arnold Esch uber die Thuner («Berner Zeitschrift fur Geschichte und Heimatkunde» 48 [1986], S. 154–161) und Berner Reislaufer («QFIAB» 70 [1990], S. 348–440) oder an die 1994 erschienene Gottinger Dissertation von Peter Burschel uber «Soldner im Nordwestdeutschland des 16. und 17. Jahrhunderts», die eine Militargeschichte «von unten» bieten. Die vorliegende Dissertation von Hermann Romer scheint in ihrer rechtshistorischen Ausrichtung diesem Trend auf den ersten Blick zuwiderzulaufen. Doch Romers Studie ist alles andere als pure Rechtsgeschichte. Fur den Zeitraum von 1480 bis 1600 hat der Autor am Zurcher Beispiel insgesamt 6898 registrierte Falle von Verstossen gegen das Reislauflverbot und/oder Sanktionen gegen die Reislaufer analysiert und kommt dabei zu bemerkenswerten Ergebnissen, die einige in der Forschung bisher ungepruft vertretene Meinungen zum Reislaufertum der Fruhneuzeit korrigieren.

So macht Romer etwa deutlich, dass von einem Erfolg der Zurcher Reislauflbekampfung infolge der Reformation und der zwinglischen Sittenzucht, wie Karl Dandliker 1910 darlegte, keineswegs die Rede sein kann: Der Reislaufl blieb wahrend des gesamten 16. Jahrhunderts trotz strenger Verbote und wachsender Kontrolle des Zurcher Rats